

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wese Umzüge

1. Grundsätzliche Vereinbarungen für Umzugs- und Transportleistungen, Durchführbarkeit

Der Auftraggeber gewährleistet die ungehinderte und gefahrlose Aus- und Einbringung des Umzugsgutes an der Be- und Entladestelle, sowie das reibungslose Ein- und Ausbringen des Umzugsgutes durch ordnungsgemäße Befestigung der Zugangswege und der endgültigen Fertigstellung der Wohn- und Lagerräume. Bei Nichteinhaltung eines reibungslosen Ablauf des Umzugs, verursacht durch bauliche Mängel oder Unvollständigkeit der Liegenschaften, kann der Spediteur den Mehraufwand in Rechnung stellen. Gegebenenfalls kann das Personal des Möbelspediteurs die Durchführung des Umzugs abrechnen. Die hieraus entstehenden Mehrkosten trägt ebenfalls der Auftraggeber.

2. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zu Durchführung heranziehen

3. Zusatzleistungen

Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.

4. Sammeltransport

Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.

5. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar

6. Erstattung von Umzugskosten

Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur auszusahlen.

7. Transportsicherung

Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hilfsgeräten, EDV- Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet

8. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Leute des Möbelspediteurs sind sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Im Falle der vertraglichen Vereinbarung zu deren Durchführung durch den Möbelspediteur, ist der Auftraggeber verpflichtet, bauseitig für die zweckentsprechenden und nach den gängigen Norm zu sorgen. Die vereinbarten Montageleistungen können nur mit bereits vorhandenem Material durchgeführt werden. Sollten geeignete Montagematerialien nicht vorhanden sein, kann die Montage vom Personal des Möbelspediteurs verweigert werden. Dies gilt im Besonderen für ungeeignete Elektro-, Sanitäranschlüsse und fehlenden Ergänzungsteilen bei der Einbaumöbelmontage.

9. Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für die sorgfältige Auswahl.

10. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

11. Abtretung

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

12. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses andere als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu Ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der Letztere nicht zu verantworten.

13. Nachprüfung durch den Absender

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird

14. Fälligkeit des Entgelts

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 312 g findet entsprechende Anwendung.

15. Rücktritt und Kündigung

Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312g Absatz 2 Nr. 9 RGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB. Der Absender kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Absender, so kann der Möbelspediteur, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind wird Schadensersatz berechnet mit 33 % des Auftragswertes, sofern die Mitteilung 24 Werkstage, mit 66 % sofern die Mitteilung 6 Werkstage, mit 100 % sofern die Mitteilung 5 oder weniger, vor dem Umzugstermin erfolgt.

16. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund eines Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war.

17. Rechtswahl und Datenschutz

Es gilt deutsches Recht

Der Möbelspediteur verwendet die vom Kunden mitgeteilten Daten zur Erfüllung des Auftrages. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Erfüllungsgehilfen, soweit diese zur Auftragserfüllung eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Mit vollständiger Abwicklung des Auftrages und vollständiger Bezahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht.